

BETRIEBSPRÜFUNG

Seit dem 01.01.2018 gibt es die Kassennachschau: Das ist für Apotheken wichtig

von StB Elmar Lipp, Dr. Schmidt und Partner,
Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

Die in der Praxis wohl am meisten gefürchtete Neuregelung des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ ist die seit dem 01.01.2018 geltende Kassennachschau. Sie soll einer zeitnahen Aufklärung von steuerlich erheblichen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen sowie Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben dienen. Betriebe, die bei der Kassennachschau auffällig werden, können mit einer Überleitung zur Betriebsprüfung rechnen. AH gibt Ihnen einen Überblick, was Sie jetzt wissen müssen. |

Das darf die Finanzverwaltung

Nach Aussage der Finanzverwaltung wird die Handhabung der Kassennachschau länderintern geregelt. Den bundesweiten rechtlichen Rahmen gibt § 146b der Abgabenordnung (AO) vor.

Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern und Organisationsunterlagen

Die Finanzverwaltung darf ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten die Apothekengrundstücke und Apothekenräume betreten und den Steuerpflichtigen auffordern, Aufzeichnungen, Bücher oder die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorzulegen. Ebenfalls dürfen bei Einsatz elektronischer Kassensysteme die digitalen Daten angefordert werden. Der durchführende Beamte hat sich selbstverständlich zunächst auszuweisen. Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in den Geschäftsräumen ist ohne Vorlage eines Ausweises des Amtsträgers zulässig, z. B. für Testkäufe.

Kassensturz

Während der Kassennachschau darf der Finanzbeamte auch einen sogenannten Kassensturz fordern. Dabei wird der tatsächliche Kassenbestand mit dem des Kassenbuchs abgeglichen. Gibt es hierbei Beanstandungsgründe, kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verworfen werden und eine Schätzung erfolgen. Dies kann empfindliche finanzielle Folgen nach sich ziehen. Ebenso können Beanstandungen dazu führen, dass die Finanzverwaltung ohne vorherige Prüfungsanordnung zur sogenannten Voll(betriebs)prüfung übergeht.

PRAXISHINWEIS | Es ist zu vermuten, dass die Kassensturzfähigkeit ein zentrales Thema der Kassennachschau sein wird. Hier gilt zu beachten, dass auch Bargeldbestände, die sich nicht in den Geldschubladen befinden, sondern z. B. im Tresor sind oder als Wechselgeldkasse des Boten fungieren, im Kassenbestand mit aufzuführen sind. Je nach Bedarf können solche Gelder auch als Nebenkasse geführt werden. Hierfür ist dann jedoch ein zweites Kassenbuch notwendig.



Prüfung
ohne vorherige
Ankündigung

Abgleich von
Kassenbestand
und Kassenbuch

Bargeldbestände
außerhalb der Kasse
sind ebenfalls
aufzuführen

Formale Anforderungen führen regelmäßig zu Bemängelungen

Kassenbücher besser nicht mit Excel führen

Apotheken werden als bargeldintensive Betriebe eingestuft

Die wichtigsten Regelungen der Kassenführung

Die Kassenführung ist schon seit Jahren ein Prüfungsschwerpunkt bei Betriebsprüfungen. Besonders die formalen Anforderungen beim Einsatz von elektronischen Kassensystemen führen regelmäßig zu Bemängelungen seitens der Finanzverwaltung.

Durch die Kassennachschau wird der Druck auf die Steuerpflichtigen bewusst erhöht. Es ist daher wichtiger denn je, die Kasse den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen. Zu den wichtigsten Regelungen bzw. Vorgaben gehören:

- Laufende (tägliche), vollständige und richtige Buchungen
- Kassensturzfähigkeit (Bargeldbestand = Bestand laut Kassenbuch, taggenau)
- Ermittlung des täglichen Tagesendbestands (versehen mit Name und Unterschrift des Kassenführers, entbehrlich bei elektronischem Kassenbuch)
- Aufzeichnungen müssen klar, nachvollziehbar, vollständig, zeitnah und geordnet sein, Änderungen müssen nachvollziehbar sein
- Lesbare, verständliche und chronologisch geordnete Aufzeichnungen
- Keine Eintragung ohne Beleg, chronologisches Beiheften
- Sorgfältige Aufzeichnung von Privatentnahmen und -einlagen
- Bei Einsatz elektronischer Kassensysteme: Vorhalten aller Organisationsunterlagen, insbesondere Bedienungs- und Programmieranleitung
- Kassenführung und ihre technische Umsetzung muss in der Verfahrensdokumentation dargestellt sein

Wichtig | Bei elektronischer Kassenbuchführung muss das elektronische Kassenbuch regelmäßig festgeschrieben – d. h. unveränderbar abgespeichert – werden, um Änderungen nachvollziehen zu können.

PRAXISHINWEIS | Wird das elektronische Kassenbuch nicht festgeschrieben und sind Änderungen nicht nachvollziehbar, bedeutet das eine grundsätzliche Nichtigkeit der gesamten Kassenführung. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Kassenbüchern, die mittels Excel geführt werden. Hiervon ist dringend abzuraten.

Fazit: Apotheken müssen mit besonderem Augenmerk rechnen

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang Apotheken von der Kassennachschau betroffen sein werden. Da sie seitens der Finanzverwaltung als bargeldintensive Betriebe eingestuft werden und durch die digitalen Betriebsprüfungen der letzten Jahre in besonderem Fokus stehen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie auch bei der Kassennachschau mit einem besonderen Augenmerk zu rechnen haben. Dabei behalten die Finanzbeamten hoffentlich im Auge, welche Außenwirkung eine Kassennachschau mit sich bringen kann, und gehen mit entsprechender Diskretion vor. Im Zweifelsfall sollte hier ein gezielter Hinweis an den Beamten erfolgen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, Bundesgesetzblatt (BGBl.) | 2016, 3152